

**Antwort**  
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS

**Unterrichtung deutscher Botschaften im Ausland über bevorstehende  
Abschiebungen durch den Bundesgrenzschutz**  
– Drucksache 13/6947 –

Der Bundesgrenzschutz (BGS) ist gehalten, das Auswärtige Amt und die Botschaften in den Herkunftsländern von Ausländerinnen und Ausländern, die abgeschoben werden sollen, von der bevorstehenden Abschiebung zu unterrichten. In der Vergangenheit ist dies in der Regel über Telex geschehen. Der Telexdienst wird aber sukzessive abgeschafft, statt dessen läuft die Kommunikation über Fax, mithin über ohnehin stark belastete Telefonleitungen. Berichten von Flüchtlingsorganisationen zufolge sind deshalb Informationsfaxe über bevorstehende Abschiebungen von Grenzschutzstellen an das Auswärtige Amt und an die deutschen Botschaften in den jeweiligen Herkunftsländern nicht an ihren Bestimmungsorten angekommen mit der Folge, daß weder das Auswärtige Amt noch die zuständige Botschaft über die Abschiebungen Bescheid wußten und keine Möglichkeit bestand, das Schicksal der Abgeschobenen zu verfolgen.

Vorbemerkung

Der Bundesgrenzschutz unterrichtet das Auswärtige Amt über bevorstehende Rückführungen um eine evtl. erforderliche konsularische oder organisatorische Unterstützung der Begleitbeamten bei deren Eintreffen am Zielort sicherzustellen. Die Benachrichtigung erfolgt daher grundsätzlich nur bei begleiteten Rückführungen.

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß zu unterstellen, daß abgeschobene Personen nach ihrer Rückführung politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt werden. Es ist daher auch nicht vorgesehen, ohne konkreten Anlaß den weiteren Aufenthalt der Rückgeführten zu überwachen. Generell sind in das Herkunftsland zurückgeführte Personen auch nach einem

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 10. März 1997 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Aufenthalt in Deutschland verpflichtet, sich in die Rechtsordnung ihres Herkunftslandes wieder einzufügen.

1. Auf welchen Kommunikationswegen verkehren der Bundesgrenzschutz und das Auswärtige Amt bzw. die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland miteinander, wenn es um die Koordinierung von Abschiebemaßnahmen geht?

Die Kommunikation zwischen dem Bundesgrenzschutz und dem Auswärtigen Amt erfolgt grundsätzlich über Telekopier-Geräte. Das Auswärtige Amt verkehrt mit den Auslandsvertretungen immer per verschlüsselten Fernschreiben, es sei denn, daß eine abhörsichere Telefaxverbindung besteht.

2. Trifft es zu, daß Telexgeräte zunehmend durch Fax-Geräte ersetzt werden?

Nein.

- a) Wenn ja, für welche Grenzschutzstellen trifft das zu?

Entfällt.

- b) Wie viele Abschiebungen hatten die jeweiligen Grenzschutzstellen seit der Umstellung der Kommunikationstechnik zu organisieren?

Entfällt.

- c) Wie haben die jeweiligen Grenzschutzstellen das Auswärtige Amt bzw. die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland über die bevorstehenden Abschiebungen informiert?

Siehe Antwort zu Frage 1.

- d) Haben die Grenzschutzstellen über Rückmeldungen Gewißheit, daß ihre Nachrichten bei den zuständigen Stellen angekommen sind?

Ja.

3. Werden auch Abschiebungen vorgenommen, ohne daß das Auswärtige Amt bzw. die diplomatischen Vertretungen im Ausland davon vorab unterrichtet werden?

Siehe Vorbemerkung.

4. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Nachrichten des Bundesgrenzschutzes an das Auswärtige Amt bzw. die zuständigen diplomatischen Vertretungen über bevorstehende Abschiebungen nicht an ihrem Bestimmungsort angekommen sind?

Nein.

- a) Wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um die Kommunikationsströme zwischen Bundesgrenzschutz und Auswärtigem Amt bzw. den diplomatischen Vertretungen technisch und tatsächlich zu sichern?

Entfällt.

5. Wie gewährleistet die Bundesregierung, daß die deutschen Botschaften in den Zielländern von Abschiebungen gegebenenfalls Kontakt mit abgeschobenen Personen aufnehmen können, wenn der Verdacht besteht, daß diese von den dortigen Behörden verhaftet oder mißhandelt wurden?

Die deutschen Botschaften leiten in Fällen, die an sie herangetragen werden, Nachforschungen nach dem Verbleib der betreffenden Personen im Gastland ein, soweit ausreichende Anhaltspunkte zur Person und deren Abschiebung vorliegen. Hierbei bedienen sich die Botschaften den ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen, zu denen auch vor Ort ansässige Rechtsanwälte und Menschenrechtsorganisationen gehören.

